

Zürich

Von Peter Johannes Meier

Hintertür im Kampf gegen Scheinehe

Sollen Zivilstandsbeamte Ehemillige anzeigen, wenn Verdacht auf eine Scheinehe besteht? Die Regierung will dies verbieten, die Staatsanwaltschaft widerspricht.

Zürich. - Der Zivilstandsbeamte hat Heiratswillige zu trauen. Doch was soll er tun, wenn er hinter dem Bund fürs Leben nur eine Scheinehe vermutet, die dem ausländischen Partner den Aufenthalt in der Schweiz legalisieren soll? Muss er die Polizei informieren? Das Migrationsamt? Oder soll er schweigen?

Theoretisch ist klar: Er muss schweigen. Denn für eine Weitergabe solcher Hinweise gibt es keine rechtliche Grundlage. Wiederholt hat der Regierungsrat diese Position in Antworten auf parlamentarische Vorstösse vertreten, aktuell in der Stellungnahme zu einer dringlichen Anfrage von bürgerlichen Politikern. Darüber hinaus stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, es bestehe für die Beamten keine Anzeigepflicht, weil das Führen einer Scheinehe keine Straftat sei.

Zu einem für die Praxis ganz anderen Schluss kommt die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft, deren Stellungnahme die Regierung zwar eingeholt hat, aber nicht weiter kommentiert. «Bei Verdacht auf Scheinehe dürfte verhältnismässig häufig ein Verstoss gegen das Ausländergesetz (ANAG) vorliegen. Sofern das Zivilstandsamt einen solchen erkennt oder vermutet, muss es deshalb Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden erstatten», so die Oberstaatsanwaltschaft.

Ein Verstoss gegen das ANAG liegt vor, wenn ein illegal anwesender Ausländer - zum Beispiel ein abgewiesener Asylbewerber oder einer mit Nichteintretensentscheid - über eine Scheinehe seinen Aufenthalt legalisieren will. Mitunter geben Ausländer ihre wahre Identität erst vor dem Standesamt preis, nachdem sie sich unter falscher Identität in der Schweiz aufgehalten haben. «Wir widersprechen der Regierung nicht, wenn sie argumentiert, die Scheinehe an sich sei kein Straftatbestand», sagt Oberstaatsanwalt Thomas Manhart. «Wir präzisieren aber, dass mit einer Scheinehe oft ein Verstoss gegen das ANAG einhergeht, der sehr wohl zur Anzeige gebracht werden muss.»

Anzeigen bereits bei Verdacht?

Die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft kann als Fingerzeig interpretiert werden, wie Zivilstandsbeamte Erkenntnisse entgegen der Auffassung der Regierung zur Anzeige bringen können. Noch im Juni hatten sie vom ihnen vorgesetzten Gemeindeamt ein Schreiben mit ganz anderen Signalen erhalten: Die Meldung eines möglicherweise illegal anwesenden Ausländers an das Migrationsamt - die ehemalige Fremdenpolizei - wird darin untersagt. Ein Hinweis auf die Anzeigemöglichkeit bei der Staatsanwaltschaft fehlt. Wird das Gemeindeamt seine Anweisung jetzt ergänzen? «Wir haben die Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen und werden sie mit dem Bundesamt für Zivilstandswesen besprechen», sagt Ronny Wunderli, Abteilungsleiter des Gemeindeamtes. Es sei allerdings befremdend, dass bereits «vermutete» Verstösse gegen das Ausländergesetz angezeigt werden sollen. Und über konkrete Hinweise auf ANAG-Verstösse würden die Zivilstandsbeamten kaum verfügen. «Wie sollen sie erfahren, ob eine Person bisher unter anderer Identität in der Schweiz war?»

Die Regierung verweist auf eine geplante Änderung im Ausländerrecht. Danach können Zivilstandsämter Ehen verweigern, wenn feststeht, dass eine Scheinehe geführt werden soll. Eine juristische Totgeburt: Scheinehen können in der Praxis nur belegt werden, wenn sie auch geführt werden. Ein Verstoss gegen das Ausländergesetz genügt dafür nicht.

Unzufrieden mit der Regierungsantwort ist Kantonsrat Claudio Schmid (SVP),
Mitunterzeichner der Anfrage. «Sie präsentiert zwar eine schöne Auslegeordnung gesetzlicher
Rahmenbedingungen, zeigt aber keinen Gestaltungswillen, etwas an der Situation zu verbessern.»

Datum: 20050930

359961, TAG , 30.09.05; Words: 503, NO: OI2005093000626

www.gbi.de

© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH